

Wochenblatt für Wilsdruff

und Gegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt Vierteljährlich 1,50 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., auch die Post und unsere Landandräger bezogen 2,50 Mk.

Amts-Blatt



für die königliche Amtshauptmannschaft Meissen, zu Wilsdruff sowie für das königliche

für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das Amt Meissen, Kreisamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Harttha bei Bauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippshausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Müllitz-Roitzschen, Mohorn, Münzig, Neufrieden, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrensdorf, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schmiedewalde, Seelitzstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tannenberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistropf, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-Roman-Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer W. Richter, Wilsdruff.

Nr. 29.

Dienstag, den 7. März 1916.

75. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Ausländisches Getreide und Mehl.

Zur Ergänzung der bisher geltenden Bestimmungen wird folgendes angeordnet:

1. Mäler, Bäcker oder Händler, die aus dem Auslande stammendes (beschlagnahmefreies) Brotgetreide (Voggen oder Weizen) oder beschlagnahmefreies Mehl aus solchem erwerben, haben hiervon der königlichen Amtshauptmannschaft am 1. und 15. jeden Monats unter Benützung der vorgeschriebenen Anzeigeformulare Anzeige zu erstatten. Der ersten Anzeige und jeder weiteren Anzeige, bei der ein Zugang in Frage kommt, ist ein Nachweis (Ursprungszeugnis, Frachtbrief, Zollquittung oder dergleichen) darüber beizufügen, daß das Getreide tatsächlich aus dem Auslande stammt, also beschlagnahmefrei ist, oder daß das Mehl aus solchem Getreide hergestellt ist.
2. In den vorgeschriebenen Bestandsanzeigen ist am 1. und 15. jeden Monats auch die Menge des veräußerten oder verbackenen beschlagnahmefreien Mehles anzugeben.
3. Auslandsmehl ist von dem beschlagnahmefreien Mehlvorräten getrennt aufzubewahren. Es darf nicht mit beschlagnahmefreiem Inlandsmehl vermischt veräußert oder verbacken werden.
4. Auslandsmehl, das mit Streckungsmehlen (Kartoffel-, Reis-, Maismehl oder dergl.) vermischt ist, darf nur unter deutlicher Kennzeichnung dieser Mischung und unter Angabe des Gehaltes an Brotgetreidemehl veräußert werden.
5. Auslandsmehl und aus solchem hergestellte Backwaren dürfen ohne Entgegennahme von Brotmarken abgegeben werden; seine Verwendung unterliegt nur den für die Herstellung von Kuchen und Konditoreiwaren allgemein geltenden Beschränkungen.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese sofort in Kraft tretenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Meißen, am 3. März 1916. 373 II E.

Für den Kommunalverband Mittelsachsen: Die königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

Schutz den Weiden!

Obwohl in der Presse bereits darauf hingewiesen ist, daß die blühenden Weidenkäfigen den Bienen im Vorfrühling als beinahe einzige Nahrungsquelle dienen und deshalb im Interesse der heimischen Bienenzucht des öffentlichen Schutzes bedürfen, mehrten sich neuerdings die Klagen, daß auch im Bezirke Meißen von unbefugten Personen die Käfige der Weiden schonungslos heruntergerissen werden. Es werden deshalb die Bestimmungen der §§ 7 und 8 des sächsischen Feld- und Forststrafgesetzes erneut eingeschärft, die das Unbefugte Abreißen der Käfige mit empfindlicher Strafe, in schweren Fällen mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten, bedrohen. Die Polizeibeamten sind angewiesen, jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Weidenfrevel unmissverständlich anzuzeigen und, soweit die Strafverfolgung nur auf Antrag eintritt, auf Stellung des erforderlichen Strafantrages hinzuwirken.

Meißen, am 4. März 1916. Die königlichen Amtshauptmannschaft.

Saatgut für Hülsenfrüchte.

Um der starken Nachfrage nach Saatgut möglichst entsprechen zu können, hat das Reichsamt des Innern die Zentraleinkaufsgesellschaft ermächtigt, auf Antrag Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen) zu Saatwecken freizugeben. Dabei ist kein Unterschied zu machen, ob sich der Verkauf unmittelbar von Landwirt, an Landwirt oder durch die Vermittelung der Saatgutstelle der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin oder eines Saatguthändlers vollzieht. In allen Fällen wird jedoch aus-

drücklich betont, daß die Freigabe nur zu Saatwecken erfolgt und daß eine spätere Nachprüfung der erfolgten Aussaat durch die Saatgutstelle der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft oder der zuständigen Ortsbehörde vorbehalten bleibt.

Besondere Kosten für die Herrichtung des Saatgutes, wie Handverlesen usw., dürfen den gesetzlichen Höchstpreisen zugeschlagen werden. Diese Zuschläge dürfen den Kaufpreis für Erbsen jedoch nicht über 40 Mark und den für Bohnen nicht über 45 Mark für den Zentner erhöhen.

Wer die als Saatgut freigelassenen Hülsenfrüchte ohne Zustimmung der Zentraleinkaufsgesellschaft zu anderen als Saatwecken absetzt oder verwendet und wer die ihm vorgeschriebenen Preise nicht innehält, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 (fünfzehntausend) Mark bestraft.

Die Verbraucher von Hülsenfrüchten zu Saatwecken werden hiermit aufgefordert, binnen 8 Tagen die Freigabe des erforderlichen Saatgutes unter Angabe der benötigten Menge hier zu beantragen.

Meißen, am 2. März 1916. Nr. 288a V.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Viehhandel.

Vom 15. März 1916 ab sind Viehhändler, Fleischer und Genossenschaften zum Viehkauf im Königreich Sachsen nur berechtigt, wenn sie eine Ausweiskarte haben, die vom Vorstande des Viehhandelsverbandes des Königreichs Sachsen ausgestellt wird.

Anträge auf Ausstellung dieser Ausweiskarte sind nicht bei dem Verbandsvorstand unmittelbar, sondern bei der unteren Verwaltungsbehörde, also für Bewohner des Landbezirks Meißen bei der königlichen Amtshauptmannschaft Meißen, für Bewohner von Wilsdruff und Kommasch bei den Stadträten dieser Städte einzureichen. Vor Einreichung eines Antrages wolle sich jeder Anmeldende mit §§ 3, 4, 5 und 7 der in allen Amtsblättern abgedruckten Satzung des Viehhandelsverbandes vertraut machen und die hiernach erforderlichen Angaben in seinem Antrag aufnehmen.

Händler, die Aushäuser beschäftigen, haben für ihre Aushäuser auf deren Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Anträge sind sofort, spätestens bis 8. März 1916 zu bewirken. Meißen, am 4. März 1916.

Wilsdruff, Nr. 191 f V. Die königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat zu Wilsdruff.

Städtischer Fleisch- und Wurstverkauf. Donnerstag, den 9. März, von 9 Uhr ab an die Karteninhaber mit den Nr. 501 und darüber. Kontrollmarkenausgabe Mittwochs von 9—11 Uhr im Rathaus. Die vormittags nicht beanspruchten Fleischwaren werden nachmittags von 3 Uhr ab an die Karteninhaber über 1000 verkauft.

Es ist erforderlich, daß die Kommunalverbände sich schon jetzt Klarheit darüber verschaffen, ob in ihrem Bezirke die erforderlichen Mengen Saatgut für die Frühljahrsausfaat vorhanden sind oder deren Bezug von auswärts wenigstens gesichert ist. Die Landwirtschaft treibenden Personen des Stadt- und Landbezirks Meißen haben daher ihren nicht gesicherten Saatgutbedarf, spätestens bis zum 10. März 1916 bei der Ortsbehörde anzumelden.

Meißen, am 2. März 1916. Nr. 378 II E.

Für den Kommunalverband Mittelsachsen: Die kgl. Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

Das große Völkerringen.

Luxus.

Das Wort Luxus hätten wir eigentlich längst als ein recht erhebliches Fremdwort zum alten Eisen werfen sollen, seitdem der erfreuliche Reingungseifer des ganzen Volkes unsere liebe deutsche Mutterprache von vielen überflüssigen und unklaren Bestandteilen geklärt hat. Aber wer möchte in diesen ersten Zeiten daran denken, Luxus zu treiben — und so glaubte man sich auch um den Ausbruch, der dieses Wort bezeichnet, nicht weiter bekümmern zu müssen. Bis schließlich der Krieg uns auch diese Einbildung genommen hat.

Der Bundesrat hat sich zu einem Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände veranlaßt gesehen, weil diese Einfuhr so erheblichen Umfang angenommen hatte, daß unsere Zahlungsbilanz dadurch ungünstig beeinflusst wurde. In gewöhnlichen Zeiten spielt es natürlich bei den gewaltigen Bistren uneres Ein- und Ausfuhrhandels keine Rolle, ob darunter für einige hundert Millionen Waren mitlaufen, die lediglich dazu bestimmt sind, die Schlemmerlust der Männer oder die Ruhstucht der Frauen zu befriedigen. Jetzt aber, wo unsere Aus-

war jetzt erbedigt eingeschränkt und die Einfuhr mehr oder weniger von Englands Gnade abhängig gemacht ist, kann jeder Warenposten, der unsere Grenzen überquert, für die Bewertung des deutschen Geldes im Auslande schon ins Gewicht fallen. Er muß deshalb mit besonderer Strenge auf Herz und Nieren geprüft werden. An öffentlichen Warnungen vor dem Ankauf überflüssiger Waren im Auslande, und namentlich im feindlichen Auslande, hat es zwar nicht gefehlt, obwohl man eigentlich meinen sollte, daß es ihrer gar nicht erst hätte bedürfen sollen. Aber die Gedankenlosigkeit der Käufer ist nun einmal nicht auszurufen; der einzelne mag sich einbilden, es komme gerade auf ihn, inmitten eines Siebzigmillionenvolkes, gewiß nicht weiter an, oder er will von dem ihm zugewandten Besitze auf liebgewordene Friedensgewohnheiten überhaupt nichts wissen und verteidigt sich, zum mindesten vor seinem bösen Gewissen, mit der schlechtesten Ausrede, daß Sieg oder Niederlage von so kleinen Dingen unmöglich abhängen könne. Zu diesen einzelnen ist aber, je länger der Krieg andauert, eine stets wachsende Gruppe von Deutschen hinzugekommen, die ihre reichen und oft auch überreichen

striegsgewinne nicht anders und nicht besser anzuwenden wußten, als indem sie sich dafür aus dem Auslande die kostbarsten Gegenstände kommen ließen. Kleider und Pelze, Edelsteine und Kunstwerke, gleichviel ob sie aus Frankreich oder England, aus Rußland oder Italien bezogen wurden, erstanden sie mit gutem deutschen Gelde und fanden nichts dabei, wenn ihnen dieses zu einem Kurs angerechnet wurde, der mit dem immer Wert unserer Reichsmark in schreiendem Widerspruch stand. Sie hatten's ja dazu, ihr Schäschen war ins Trockene gebracht, und man mußte doch den lieben Nachbarn zeigen, daß der schreckliche Krieg nicht bloß Elend und Not im Gefolge hat.

Diesem ebenso würdelosen wie gefährlichen Treiben hat nun der Bundesrat ein Ende gemacht. Ein einfaches Verbot sperrt von jetzt ab unsere Grenzen für die Einfuhr bestimmter Waren, die als entbehrlich zu gelten haben und die in einem vom Reichskanzler aufgestellten Verzeichnis näher bezeichnet sind. Wir finden da neben den unaußgegungen kleinen Mandarinen künstliche und frische Blumen, neben Traubenrosinen den gewiß nicht unentbehrlichen Raviar, neben Bildr und Schaumwein Mabafter und